



Vernehmlassungsantwort zum Gesetz über die Organisation des Rettungswesens im Kanton Graubünden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung, an der Vernehmlassung teilzunehmen.
In der Folge finden Sie unsere Bemerkungen zum geplanten Gesetz.

Es ist unwiderrspochen, dass dem Rettungsdienst im Rahmen der Gesundheitsversorgung ein hoher Stellenwert für unsere Bevölkerung zukommt. Bekannt ist, dass es herausfordernd geworden ist, diesen so zu organisieren, dass er seine Aufgabe jederzeit zuverlässig wahrnehmen kann.

Das Gesetz will die Verantwortlichkeiten neu definieren, die Gesundheitsversorgungsregionen respektive die Rolle der Spitäler verankern und gibt dem Kanton mehr Kompetenzen, diesen Vorgaben zu machen.

Angesichts der herausfordernden vor allem personellen Situation scheint dies zwingend. Wir teilen allerdings die im Bericht ausgedrückte Befürchtung, dass es angesichts der angespannten personellen Situation auch mit dem neuen Gesetz schwierig sein wird, im ganzen Kanton jederzeit einen zuverlässigen Rettungsdienst gewährleisten zu können.

In der Aufzählung der involvierten Bereiche vermissen wir die Nennung weiterer Personengruppen wie spezifisch ausgebildete Advanced Practice Nurses (Medical Practitioners) oder First Responder.

Auch diese können wesentliche Aufgaben im Bereich des Rettungswesens übernehmen. Letztere besonders da, wo die Distanz vom Stützpunkt zum Einsatzort für die professionellen Rettungskräfte gross ist.

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 5 Die meisten Gemeinden werden mit dieser Aufgabe überfordert sein. Wieso wird die Verantwortlichkeit hier nicht beim Kanton angesiedelt, über den ja auch die Alarmierung läuft? Uns ist bewusst, dass dies vermutlich keine neue Regelung ist, die Frage hat sich uns aber davon unabhängig gestellt.

Art. 6 Wir begrüssen die vorgesehene Versicherung von helfenden Personen und gehen davon aus, dass nicht nur professionelle Helfer und Helferinnen darin eingeschlossen sein werden.

Art. 7 Abs. 3 Es wäre gegebenenfalls prüfenswert, den Rettungsdienst auch kantons- respektive länderübergreifend zu organisieren. Das Gesundheitszentrum Münstertal pflegt bereits eine Kooperation mit Italien (Südtirol) zur Behandlung von Patientinnen und Patienten über die Landesgrenze hinweg.

Art. 7 Abs. 4 Die Regierung erhält mit diesem Artikel deutlich mehr Kompetenzen. Dies ist sinnvoll und nachvollziehbar. Wesentlich hierbei sollte sein, dass in allen Regionen des Kantons die gleichen verbindlichen Standards und Bedingungen gelten.

Art. 19 Wir unterstützen die kostendeckende Beteiligung der öffentlichen Hand ausdrücklich.

Art. 23 Diese Kosten sollten grundsätzlich vom Kanton übernommen werden. Die Spitäler sind nicht deren Verursacher.

II.

1. Fremdänderung EGzZGB

Art. 51 Abs. 1 Um eine fürsorgliche Unterbringung anzuordnen, braucht es gute Fachkenntnisse. Wir begrüßen, dass die Verantwortung auf weitere Fachpersonen verteilt werden kann, erwarten aber auch, dass durch spezifische Weiterbildungen ein hohes Qualitätsniveau erreicht wird.

Fremdänderung Gesundheitsgesetz

Art. 43a Wir begrüßen den Grundsatzentscheid, dass sich alle im Kanton zur Berufsausübung zugelassenen Ärzte und Ärztinnen am Notfalldienst beteiligen müssen.

Die vom Ärzteverband vorgeschlagene Pikettenschädigung erachten wir als deutlich zu hoch. Selbst unter Berücksichtigung der Auflage, sich in Stützpunktnähe aufhalten zu müssen.